



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Vizepräsidentin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die
Präsidentinnen und Präsidenten der
Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 68/2022
1.11.

nachrichtlich:

An alle Rechtsanwaltskammern
RAK AG Geldwäscheaufsicht (RS-Nr. 14/2022)

Priorität: hoch
per E-Mail

Berlin, 16.02.2022

Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken
Hier: Kommunikation mit der BaFin, Umfrage und weitere Vorgehensweise

- Anlagen:**
1. Schreiben der BaFin v. 07.02.2022
 2. Mein Antwortschreiben an die BaFin v. 09.02.2022
 3. Informationsschreiben für RAe zur Vorlage bei ihrer Bank
 4. Umfrage Gesamtauswertung (Kündigung von (Sammel-)Anderkonten)

Liebe Präsidentinnen und Präsidenten,

ich informiere Sie hiermit in der oben bezeichneten Sache über den Verlauf der bisherigen Kommunikation zwischen BRAK und den betreffenden Ministerien, der BaFin sowie über die Auswertung der Umfrage und die geplante weitere Vorgehensweise.

Wie Sie wissen, hat sich die BRAK mit Schreiben vom 01.02.2022 an das Bundesfinanzministerium (BMF), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), den Bundesverband deutscher Banken (BdB) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewandt. Mit dem BMJ und dem BMF konnten wir bereits Gespräche führen. Von der BaFin erhielten wir zwar noch kein konkretes Gesprächsangebot, sie reagierte aber mit Schreiben vom 07.02.2022.

Mit der Leiterin der Abteilung R des **BMJ** konnte ich erfreulicherweise bereits am 02.02.2022 telefonieren und unsere prekäre Situation umfänglich schildern. Am Ende des Gesprächs wurde uns von Seiten des BMJ die nötige Unterstützung für eine schnelle und zufriedenstellende Lösung signalisiert.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Seitens der **BaFin** hat die BRAK nunmehr eine erste schriftliche Antwort vom 07.02.2022 (**Anlage 1**) erhalten. In der Sache selbst lässt die BaFin leider nicht erkennen, selbst aktiv werden zu wollen. Aus diesem Grunde habe ich mich mit Schreiben vom 09.02.2022 (**Anlage 2**) erneut an die BaFin gewandt. In diesem Schreiben habe ich unter anderem dargelegt, dass sich der BRAK zunehmend der Eindruck aufdrängt, den anwaltlichen Anderkonten solle abstrakt und unnötigerweise ein hohes Geldwäscherisiko zugeschrieben werden, was einem Generalverdacht gegenüber der deutschen Anwaltschaft gleichkommt. Die Kreditinstitute entledigen sich schlicht ihrer eigenen Prüfungspflichten, indem sie anwaltliche Anderkonten kündigen. Die BaFin sollte aus unserer Sicht handeln und das Missverständnis umfassend aufklären sowie Lösungen finden. Zudem habe ich vorgebracht, dass wir keine Zuständigkeit der BaFin im Bereich „anwaltlicher Anderkonten“ sehen. Als Aufsichtsbehörde ist einzig die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer gemäß § 50 Nr. 3 GwG zuständig. Ich habe die BaFin aus diesem Grunde erneut um persönliche Gespräche gebeten, um aktiv an der Lösung des Problems mitzuwirken.

In einer ad hoc einberufenen **Sondersitzung bestehend aus Mitgliedern der RAK AG Geldwäscheaufsicht** wurde am 10.02.2022 die Thematik ebenfalls intensiv erörtert. Die RAK AG Geldwäscheaufsicht wird ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise, die von der BRAK veröffentlicht wurden, noch einmal nachjustieren, aktualisieren und sich mit Anderkonten und der Verschwiegenheitspflicht auseinandersetzen. Betroffenen Kolleginnen und Kollegen könne derzeit nur geraten werden, ihre jeweilige Bank zu bitten, aufgrund der unklaren Rechtslage die Kündigung zurückzunehmen, jedenfalls aber zeitlich nach hinten zu verschieben, um für beide Seiten Zeit bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zu gewinnen. Um die Anwaltschaft hierbei zu unterstützen, stellt die BRAK den Rechtsanwaltskammern das anliegende Informationsschreiben (**Anlage 3**) zur Vorlage bei der jeweiligen Bank zur Verfügung. Kolleginnen und Kollegen könnten zur Absicherung darüber hinaus sich bei Annahme neuer Mandate auf einem von der Vollmacht getrennten Formular für den Fall von der Verschwiegenheitspflicht entbinden lassen, dass seitens der jeweiligen Bank Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten verlangt wird. Sollten derartige Anfragen bereits bestehende Mandate betreffen, könnte die Entbindung nachträglich erbeten werden. Im Falle der Versagung dürfte das Geld dann nicht über ein Anderkonto verwahrt werden.

Das **Gespräch mit Vertretern des BMF** fand am 11.02.2022 statt. Wie auch im Termin mit dem BMJ konnten wir die schwierige Gesamtsituation umfassend darlegen und die Hauptargumente der Anwaltschaft vortragen. In dem Gespräch wurde auch noch einmal herausgearbeitet, dass die im Oktober letzten Jahres gestrichene Privilegierung in Ziffer 6 AuA AT der BaFin ausschließlich für Verpflichtete i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz (GwG) galt und auch nur im Rahmen der dort abschließend aufgezählten und einschlägigen Kataloggeschäfte. Von 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland sind etwa nur 30 % Verpflichtete im Sinne des GwG und nur um die 75 % davon betreiben überhaupt die erforderlichen Kataloggeschäfte. Das bedeutet, die Privilegierung und die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten galt überhaupt nur für einen kleinen Teil anwaltschaftlicher Sammelanderkonten. Ich betonte, dass eine kurzfristige Lösung für die Kolleginnen und Kollegen gefunden werden müsse, da diesen in der Regel schon zum 31.03.2022 von den Banken gekündigt worden sei. Die Kündigungswelle müsste aufgehalten oder zumindest zeitlich verzögert werden. Schließlich müsse sodann insgesamt eine nachhaltige Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden werden. Auch das BMF erkannte den Ernst der Lage und erklärte, dass es sich in Gesprächen mit der BaFin befinden würde. Das BMF werde wohl auch mit dem Bankenverband sprechen. Großes Interesse wurde an der von Frau Beyrich initiierten Umfrage der BRAK gezeigt, deren Auswertung man gerne zur Sachverhaltsaufklärung nutzen und in die eigenen Überlegungen einfließen lassen möchte. Entsprechend wird das Ergebnis der Umfrage auch umgehend an das BMF zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung übersandt werden. Der rege Austausch zwischen dem BMF und der BRAK in allen Angelegenheiten der Geldwäscherprävention konnte mit dem Gespräch erfolgreich hergestellt werden.

An der **Umfrage der BRAK** (Gesamtauswertung **Anlage 4**) haben über 9600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen. Über 8100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Umfrage vollständig, weitere rund 1500 zumindest teilweise beantwortet. Knapp 21 % der Befragten erhielten eine Kündigung für das Sammelanderkonto durch ihre Bank, lediglich 2,4% für Einzelanderkonten. In über 72 % der Fälle wurde als Begründung das Geldwäschegesetz, in knapp 56 % die Auslegungshinweise der BaFin als Kündigungsgrund genannt. Über 26 % der Banken gaben (zusätzlich) an, durch die Kündigung Aufwand und/oder Kosten reduzieren zu wollen. Fast 86 % aller fraglichen Kündigungen wurden im Jahr 2022 ausgesprochen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der anliegenden Gesamtauswertung. Sie werden in den kommenden Tagen ergänzend zur Gesamtauswertung eine Auswertung speziell für Ihr Bundesland per E-Mail erhalten. Die BRAK wird die Umfrageergebnisse aufgrund des hohen Interesses im Rahmen einer Presseerklärung veröffentlichen.

Über den weiteren Verlauf in der Sache werde ich Sie informiert halten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ulrike Paul
Rechtsanwältin